

Satzung der AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Aikido Föderation Deutschland.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Aikido Föderation Deutschland e.V." Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport in der Form des Aikido als gewaltfreier Verteidigungskunst auf der Grundlage der Lehre des Aikido-Begründers Morihei Ueshiba. Hierdurch sollen Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft abgebaut sowie die Gesundheit der Aikidokas erhalten und verbessert werden. Eine internationale Zusammenarbeit mit anderen nationalen Verbänden insbesondere mit Europäischen wird angestrebt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1. Öffentlichkeitsarbeit,
- 2. das Ausrichten von nationalen und internationalen Aikido-Lehrgängen in Deutschland,
- 3. Aikido-Graduierungen in Deutschland durch eine Prüfungsjury,
- 4. die Schaffung eines Prüfungswesens,
- 5. die Ausbildung von Aikidolehrerinnen und Aikidolehrern,
- 6. die Entwicklung und Durchsetzung von Mindeststandards,
- 7. die Förderung von Aikido-Dojos (professionellen Schulen, Vereinen und sonstigen Trainingsgemeinschaften)

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verguitungen begünstigt werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (siehe § 13).

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



- 2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig.
- 3. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis Ende Februar gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft beginnend mit dem 01.03. des laufenden Jahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
- 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand beschließt eine Gebühren- und Kostenordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

- Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen. Mit der Aushändigung des Passes beginnt die Mitgliedschaft.
- 2. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen, die sich als Vorsitzende um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende sind zugleich Ehrenmitglieder.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. Mit dem Austritt des Mitglieds. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur schriftlich unter Angabe der AFD-Mitglieds-Nr. erfolgen. Er muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - c. Mit der Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit, kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Mit der erfolgten Streichung endet die Mitgliedschaft.
 - d. Mit dem Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied, das in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist nicht zu begründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einwurfeinschreiben oder E-Mail unter der zuletzt bekannten Anschrift zuzustellen. Er wird wirksam mit der Absendung des Schreibens / der E-Mail.



§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (MV)
- 2. Der Vorstand (VS)
- 3. Das Nationale Technische Komitee (NTK)
- 4. Die Prüfungskommission (PK)
- 5. Das Dankollegium (DK)
- 6. Der Mediator (M)

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei maximal fünf Vorstandsmitgliedern
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Finanzen
 - 4. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Erweiterter Vorstand
 - 5. Stellvertretende/r Vorsitzende/r Erweiterter Vorstand
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. II BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils allein zur Vertretung befugt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die weitere Dauer der Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern an seine Stelle eine andere Person in den Vorstand aufgenommen werden. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Die erste Amtszeit der unter Absatz 1 genannten Vorstände b) und d) dauert zunächst 2 Jahre, danach 4 Jahre.
- 4. Mitglieder des Vorstandes der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in einem anderen nationalen Aikidoverband sein.
- 5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 6. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Liste der Aikido Dojos, die der Aikido Föderation Deutschland angehören. Das Verfahren für die Aufnahme von Aikido Dojos in die Aikido Föderation Deutschland sowie deren Ausschluss bestimmt der Vorstand in eigener Verantwortung. In der Liste der Mitglieds Dojos sind die Aikido Lehrer zu benennen. Bei mehreren Lehrern ist von dem Aikido Dojo einer als vertretungsberechtigt zu benennen und in die Liste einzutragen.
- 7. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, der Termin für die nächste Mitgliederversammlung wird auf der aktuellen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Monate vorher an die einzelnen Mitglieder per Brief oder eMail unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und für die Erteilung der Entlastung
 - c) Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Festsetzung einmaliger Umlagen, auf Vorschlag des Vorstandes
 - f) die Wahl des Vorstandes
 - g) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - i) die Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge
 - i) die Wahl des Mediators gem. § 13 dieser Satzung
- 5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem voll geschäftsfähigem Mitglied der Aikido Föderation gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von mindestens 2 ½ Monate vor der Mitgliederversammlung.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch Beschluss des Vorstandes bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen.
- 7. Bei Wahlen ist jeder Amtsträger einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird mindestens ein weiterer Wahlgang als Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen durchgeführt, diese Wahl wird entschieden mit einer einfachen Mehrheit.
- 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser
 - a) gemäß § 9 Absatz 5 eingegangen ist und
 - b) in seinem konkreten Wortlaut den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kenntnis gebracht wurde.
- 10. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.



- 11. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Voll geschäftsfähige Mitglieder eines Aikido Dojos, das der Aikido Föderation angehört, werden in der Mitgliederversammlung von dem in der Liste gemäß § 8 Absatz 7 dieser Satzung eingetragenen Lehrer des Aikido Dojos vertreten, sofern sie ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in Bezug auf Ausübung seines Stimmrechts nur einem Dojo zugeordnet werden. Voll geschäftsfähige Mitglieder, die keinem Aikido Dojo angehören, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Der Leiter des Aikido Dojos ist berechtigt, seine Vertretungsbefugnis auch ohne besondere Zustimmung der jeweiligen Mitglieder des Aikido Dojos einem anderen Mitglied dieses Aikido Dojos schriftlich zu übertragen. Eine anderweitige Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist ausgeschlossen. Die Geschäftsstelle erstellt vor der Mitgliederversammlung die aktuellen Mitgliederlisten der Aikido Dojos. Diese Listen werden in der Mitgliederversammlung der Stimmenzählung zugrunde gelegt.
- 12. Repräsentanten mehrerer Stimmen erhalten vor Beginn der Abstimmung Stimmkarten, aus denen sich die Anzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder ergibt. Dies ist in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu vermerken. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen mittels Verwendung dieser Stimmkarten. Ein verkürztes offenes Verfahren darf nur angewandt werden, wenn die Mehrheitsverhältnisse offenkundig sind und keine Zweifel aus der Versammlung heraus geltend gemacht werden.
- 13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer binnen 6 Wochen zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt.
- 14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies mehrheitlich beschließt
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand des 31.01. des betreffenden Geschäftsjahres ein derartiges Verlangen stellt. Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Einladungsfrist auf einen Monat verkürzt werden kann.

§ 10 Dan Kollegium

Das Dankollegium (DK) ist das Gremium der in Prüfung und Lehre verantwortlichen Aikido Lehrer des Verbandes, die mindestens über den 4. Dan Aikido verfügen. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium erfolgt automatisch mit Erlangung und/oder Anerkennung dieses Grades durch die Aikido Föderation Deutschland und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband.

- Jedes Mitglied hat in diesem Gremium eine Stimme, sofern es seinen ersten Wohnsitz in Deutschland hat, einer regelmäßigen Unterrichtstätigkeit nachgeht, über die Prüfungslizenz C2 verfügt (siehe Prüferlizenzordnung des Verbandes) und seit mindestens 2 Jahren Mitglied im Verband ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Das DK trifft sich einmal im Jahr. Über das Treffen ist ein Protokoll anzufertigen und den anderen Gremien des Verbandes zuzusenden.
- 3. Die gewählten Mitglieder des NTK bilden gleichzeitig den Vorstand des DK.
- 4. Das DK setzt die Mitglieder der PK ein.



- 5. Mitglieder des DK dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikido Verband sein.
- 6. Das DK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§11 Nationales Technisches Kollegium (NTK)

- 1. Die Mitglieder des NTK werden durch das DK gewählt.
- 2. Das NTK besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
- 3. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
- 4. Die Aufgaben des NTK sind:
 - a) die Schaffung eines national einheitlichen Prüfungswesens für Kyu- und Dan-Grade,
 - b) die Erarbeitung der Kriterien für die Erteilung von Kyu- und Dan-Prüfungslizenzen,
 - c) die Errichtung eines Fortbildungswesens für Aikido- Lehrer und für die Mitglieder der Prüfungsjury der Aikido Föderation Deutschland,
- 5. Während ihrer Amtszeit können die Mitglieder des NTK ausschließlich im Rahmen der Aikido Föderation Deutschland graduiert werden.
- 6. Mitglieder des NTK der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidoverband sein.
- 7. Mitglieder des NTK können nicht gleichzeitig Mitglied der PK oder des Vorstandes sein oder das Amt des Mediators ausüben.
- 8. Das NTK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfungskommission

- 1. Die Prüfungskommission wird von dem DK für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sie besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen.
- 2. Aufgaben der Prüfungskommissionen sind:
 - a. Die Administration der Prüfungen inkl. Der Aikikai-Anerkennung.
 - b. Die jährliche Einberufung und die Einteilung der Prüfungsjury, die aus einer von der Prüfungskommission jährlich neu festgelegten Zahl besteht.
 - c. Die Beglaubigung der zu verteilenden Urkunden mit dem Stempel des Präsidenten der Aikido Föderation Deutschland.
 - d. Die Evaluierung von Fremdgraduierungen.
 - e. Die Erteilung von Kyu- und Dan-Prüfungslizenzen.
- 3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kommission ist mindestens der 3. Dan.
- 4. Eine bei wachsender Mitgliederzahl zu erwartende Regionalisierung der Danprüfungen kann durch einen einstimmigen Beschluss von Vorstand und PK zusammen beschlossen werden.
- 5. Mitglieder der PK können nicht gleichzeitig Mitglied des NTK oder des Vorstandes sein oder das Amt des Mediators ausüben.
- 6. Mitglieder der Prüfungskommission der Aikido Föderation Deutschland dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikidoverband sein.
- 7. Bei Sitzungen der Prüfungskommission wird der Vorstand rechtzeitig informiert. Ein Vorstandsmitglied kann an der Sitzung teilnehmen. Ein Protokoll wird an den Vorstand verschickt.
- 8. Die PK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.



§ 13 Der Mediator

- 1. Der Mediator dient als Ansprechpartner für Vereinsmitglieder im Konfliktfall. Seine Aufgabe ist es, zwischen Gremien und/oder Einzelpersonen zu vermitteln.
- 2. Der Mediator wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 3. Der Mediator kann nicht gleichzeitig Mitglied der PK, NTK oder des Vorstandes sein.
- 4. Der Mediator der Aikido Föderation Deutschland darf nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen nationalen Aikido-Verband sein.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- 2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine 2. Versammlung von dem Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die 2. Versammlung kann im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Versammlung ausgeführt werden wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wird. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 dieser Satzung. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die veränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 22. Mai 2016